

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

**Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Wunsiedel durch das WUN Infrastruktur KU (Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS)**

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Verwaltungsratsbeschluss vom	21.07.2017			
Nr.				
Datum der Ausfertigung	21.07.2017			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---			
vom	---			
Nr.	---			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	03.08.2017			
Bekanntgabe im Amtsblatt am	Wunsiedler			
Nr.	Ausgabe 116			
Tag des Inkrafttretens	06.08.2017			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

**Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr  
in der Stadt Wunsiedel durch das WUN Infrastruktur KU  
(Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS)  
vom 21.07.2017**

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Buchstabe b) und § 6 Abs. 3 der Unternehmenssatzung für das WUN Infrastruktur KU vom 18.07.2013 (Wunsiedler Amtsblatt Nr. 70 vom 03.08.2013), zuletzt geändert am 28.04.2017 (Wunsiedler Amtsblatt Nr. 113 vom 06.05.2017) erlässt das Kommunalunternehmen WUN Infrastruktur folgende Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Wunsiedel

**Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS**

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Das WUN Infrastruktur Kommunalunternehmen erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes, für das eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

**§ 4  
Gebührensatz**

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich 1,40 Euro. Vierteljährlich 0,35 Euro je Meter Straßenfrontlänge.

**§ 5  
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

**§ 6  
Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner die Gebührenschuld in voller Höhe. Vorder- und Hinterlieger sind Gesamtschuldner.

**§ 7  
Fälligkeit**

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

**§ 8  
Meldepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Gemeinde unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

**§ 9  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wunsiedel, 21.07.2017

Marco Krasser  
Vorstand